Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/029/2024	Az.: 700.31
Datum der Sitzung	Öffentlichkeitsstatus	Beschlussart

Berglen

Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für das Jahr 2022 für den Abwasserbereich der Gemeinde Berglen

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (rückwirkend zum 01.01.2013) und der damit verbundenen Gebührenkalkulation wurde vom Gemeinderat beschlossen, eine kostendeckende Abwassergebühr zu kalkulieren.

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Davon hat der Gemeinderat seinerzeit Gebrauch gemacht und seinerzeit eine dreijährige Gebührenkalkulation beschlossen. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, so sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Aus diesem Grund legt die Verwaltung jährlich eine Abrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses zur Beschlussfassung vor.

Grundlage für die gebührenrechtlichen Ergebnisse sind die Rechnungsergebnisse der Jahresrechnung. Hierbei müssen die Rechnungsergebnisse dahingehend bereinigt werden, dass nur die Erträge und Aufwendungen berücksichtigt sind, die auch das entsprechende Gebührenjahr betreffen.
Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen werden in der Regel noch die Gebühreneinnahmen entsprechend bereinigt, sowie die Anlagenverzinsung vorgenommen. Mit Einführung des NKHR (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) wird die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses künftig etwas weniger aufwendiger sein. Ein Vergleich der reinen Haushaltsrechnung ist jedoch weiterhin nicht möglich.

Für das aktuell vorgelegte gebührenrechtliche Ergebnis wurden die Aufwendungen für die internen Leistungen anhand des derzeitigen Standes der Jahresrechnung 2022 berechnet.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2022 schließt insgesamt mit einer Unterdeckung in Höhe von 73.971,19 € ab. Bei Aufteilung des Gesamtergebnisses weist die Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung in Höhe von 163.654,96 € auf. Ursächlich für die realisierte Unterdeckung war der geplante Ausgleich einer Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe 269.768,68 €, welcher im vorliegenden Ergebnis nicht vollständig realisiert wurde. Dies bedeutet, dass die nun ermittelte Differenz zwischen realisierter Unterdeckung und geplanter Unterdeckung in Höhe von 106.113,72 € weiterhin ausgeglichen werden muss. Dies hat bis zum Jahr 2027 in einer Gebührenkalkulation zu erfolgen. Hinzu kamen sinkende Abschreibungen, eine niedrigere kalkulatorische Verzinsung (3%), sowie weniger stark gestiegene Aufwendungen als prognostiziert.

Die Niederschlagswassergebühr weist 2022 eine Überdeckung in Höhe von 89.683,78 € auf. Kalkuliert war eine Unterdeckung in Höhe von 18.692,75 €. Die gesamte Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr beträgt somit 108.376,53 €, welche ebenfalls bis spätestens 2027 auszugleichen ist. Die Überdeckung der Niederschlagswassergebühr erklärt sich durch gesunkene Aufwendungen im laufenden Betrieb und deutlich niedrigere kalkulatorische Zinsen.

Anzumerken ist, dass der kalkulatorische Zinssatz im Vergleich zum Jahr 2021 von 4% auf

3% angepasst wurde (vgl. GR-Vorlage SV/748/2021).

Der Straßenentwässerungskostenanteil 2022 beträgt 212.128,86 €. Die Berechnung ist in Anlage 1 dargestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2022 wie in Anlage 1 dargestellt.

Verteiler:

1 x Kämmerei